



Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik
und Nutzung
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1
56073 Koblenz

■■■■■■■■■■
BMVg CIT II 5

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn
TEL ■■■■■■■■■■
FAX ■■■■■■■■■■
E-Mail BMVgCITII5@bmvg.bund.de

BETREFF **Lizenzmanagement im Programm SASPF**
hier: Umsetzung der Programmstrategie SASPF

BEZUG **BRH-Prüfung „Erwerb und Nutzung von Softwarelizenzen im Programm SASPF“**

Bonn, 12. Mai 2021

Der Bundesrechnungshof prüfte in 2020 letztmalig den Erwerb und die Nutzung von Softwarelizenzen im Programm SASPF. Den jüngsten Empfehlungen des BRH folgend, ist u.a. geplant, in 2021 eine von der Abteilung G des BAAINBw herausgegebene Bereichsvorschrift zum Management von ■■■■ Lizenzen in Kraft zu setzen.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die am 2. März 2021 von der Abteilung G des BAAINBw angewiesenen Vorgaben des Leitfadens „Beschaffung und Verwaltung von Lizenzen im Programm SASPF“ in der jeweils aktuellen Version.

BAAINBw wird gebeten, folgende ergänzende Vorgaben zu berücksichtigen und diese zeitnah in die bestehenden bzw. zukünftigen Weisungen bzw. Regelungen explizit aufzunehmen:

1. Es sollen soweit möglich ■■■■ **Testlizenzen** genutzt und die vom Lizenzgeber eingeräumten maximalen Laufzeiten ausgeschöpft werden.
2. Eine haushaltswirksame Beschaffung von ■■■■ Lizenzen ist jeweils nur dann zu veranlassen, wenn alle folgenden **Bedingungen erfüllt und dokumentiert** sind:
 - Die vorhandenen **Lizenzreserven** sind ausgeschöpft und **Lizenzoptimierungen** (Zuordnung abweichender Lizenztypen) wurden geprüft.
 - Ein **Test** des zu beschaffenden Produktes (unter Einbeziehung der betroffenen Prozess- und Nutzungsorganisationen) wurde erfolgreich durchgeführt oder Lizenzen werden bereits weitestgehend störungsfrei produktiv genutzt. Dies schließt eine

mögliche Erprobung auf einem nicht-produktiven System mit ein. Erhöhter Ressourceneinsatz und zeitliche Verzögerungen wären dann gegebenenfalls hinzunehmen.

- Abhängigkeiten und Auswirkungen zur geplanten Einführung von [REDACTED] sind zu prüfen und zu bewerten.
- **Verwendungsvoraussetzungen** wie z.B. genügend Systemressourcen, abgeschlossene Ausbildung einschließlich Betriebs und- Nutzungsdokumentation, Anpassung von Rollen und Berechtigungen sowie das haushaltsbegründende Dokument sind gegeben bzw. werden zum geplanten Beschaffungs- bzw. Verwendungsbeginn vorhanden sein.
- Der **Wartungsbeginn** ist frühestens auf den realen Verwendungsbeginn zu setzen. Dies bedingt üblicherweise eine Beschaffung im Vormonat zum Wartungsbeginn. Ausnahmen hiervon sind vorgezogene Beschaffungen mit nachgewiesener Wirtschaftlichkeit.
- Die Möglichkeiten zur **Stilllegung bzw. Anrechnung** nicht mehr genutzter Lizenzen sind zu prüfen und zu bewerten.

Im Auftrag